

Amtsblatt Für öffentliche Bekanntmachungen

Herausgabe
Verlag und Druck: Stadt Ludwigshafen am Rhein
(Bereich Öffentlichkeitsarbeit)
Rathaus, Postfach 21 12 25
67012 Ludwigshafen am Rhein
www.ludwigshafen.de

Verantwortlich: Sigrid Karck

Ausgabe - Nr.: 13/2015
ausgegeben am: 20. Februar 2015

Bebauungsplan wird rechtskräftig; **Bebauungsplan Nr. 554d „Melm/Will-Sohl-Straße West, 1. Änderung“;** **Stadtteil: Oggersheim**

Der Stadtrat der Stadt Ludwigshafen am Rhein hat in seiner Sitzung am 09.02.2015 den Bebauungsplan Nr. 554d „Melm/Will-Sohl-Straße West, 1. Änderung“ gemäß § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich mit einer Gesamtfläche von ca. 1,39 ha entspricht den Flurstücken 5024 und teilweise 5025 und ist deckungsgleich mit dem Bebauungsplan Nr. 554d „Melm/Will-Sohl-Straße West“. Er wird begrenzt:

im Süden und Osten	durch die Will-Sohl-Straße
im Norden	durch die Flurstücksnummern 5022/4, 5022/5, 5022/6, 5022/7, 5023/4
im Westen	durch Grünanlagen

und ergibt sich aus dem beigefügten Lageplan.

Der Bebauungsplan wird durch diese amtliche Bekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch in Verbindung mit § 88 Abs. 6 Landesbauordnung rechtsverbindlich. Er kann zusammen mit der Begründung während der Dienststunden bei der Stadtplanung, Rathaus, Rathausplatz 20, 3.OG, Raum 301, von jedem eingesehen werden.

Nach § 215 Abs. 1 Baugesetzbuch sind

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes unter der Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 und
3. Mängel des Abwägungsprozesses nach § 214 Abs. 3 Satz 2

unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes bei der Stadtverwaltung Ludwigshafen am Rhein (Bereich Stadtplanung, Rathausplatz 20 in 67059 Ludwigshafen am Rhein) schriftlich geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Entschädigungsberechtigte können gemäß § 44 Abs. 3 Baugesetzbuch Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 Baugesetzbuch bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind.

Die Fälligkeit des Anspruchs ist dadurch herbeizuführen, dass die Leistung der Entschädigung bei der Stadtverwaltung Ludwigshafen (Bereich Stadtplanung, Rathausplatz 20 in 67059 Ludwigshafen am

Rhein) schriftlich beantragt wird. Der Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die o.g. Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird (§ 44 Abs. 4 Baugesetzbuch).

Eine Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung (GemO) ist nach § 24 Abs. 6 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach dieser öffentlichen Bekanntmachung schriftlich unter Bezeichnung der Tatsachen, die eine solche Rechtsverletzung begründen können, gegenüber der Stadtverwaltung (Bereich Stadtplanung, Rathausplatz 20, 67059 Ludwigshafen) geltend gemacht wird. Hat jemand die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften nach § 24 Abs. 6 S. 2 Nr. 2 GemO geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der Jahresfrist jeder diese Verletzung geltend machen.

Die Gemeinde hat von der Möglichkeit des § 13 BauGB Gebrauch gemacht und den Bebauungsplan im vereinfachten Verfahren aufgestellt.

Ludwigshafen am Rhein, den 18.02.2015
Stadtverwaltung

gez.
Klaus Dillinger
Beigeordneter



Bebauungsplan wird rechtskräftig;
Bebauungsplan Nr. 633 „Frankenthaler Straße“;
Stadtteil: West

Der Stadtrat der Stadt Ludwigshafen am Rhein hat in seiner Sitzung am 09.02.2015 den Bebauungsplan Nr. 633 „Frankenthaler Straße“ gemäß § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird begrenzt

- Im Norden: durch die Bahntrasse Hauptbahnhof Ludwigshafen - Bahnhof Ludwigshafen-Oggersheim und den Friedenspark
- Im Westen: durch das Gewerbegebiet Mannheimer Straße (B-Plan Nr. 556d)
- Im Süden: durch das Gelände des Heinrich-Pesch-Hauses, die gewerbliche Baufläche „Gewerbegebiet südlich der Frankenthaler Straße Teilbereich I + II“ (BPlan Nr. 586a), eine, in einer Entfernung von 30m verlaufenden, Parallele zur Frankenthaler Straße (Nr. 205-123), den Hauptfriedhof, das Wohngebiet Frankenthaler / Valentin-Bauer-Straße (BPlan Nr. 240) und im weiteren Verlauf das Gelände des Güterbahnhofs
- Im Osten: durch den Friedenspark bzw. die Bundesstraße 44

Er ergibt sich außerdem aus dem beigefügten Lageplan.

Der Bebauungsplan wird durch diese amtliche Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch in Verbindung mit § 88 Abs. 6 Landesbauordnung rechtsverbindlich. Er kann zusammen mit der Begründung während der Dienststunden bei der Stadtplanung, Rathaus, Rathausplatz 20, 3.OG, Raum 301, von jedem eingesehen werden.

Nach § 215 Abs. 1 Baugesetzbuch sind

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes unter der Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 und
3. Mängel des Abwägungsprozesses nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB

unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes bei der Stadtverwaltung Ludwigshafen am Rhein (Bereich Stadtplanung, Rathausplatz 20 in 67059 Ludwigshafen am Rhein) schriftlich geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Entschädigungsberechtigte können gemäß § 44 Abs. 3 Baugesetzbuch Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 Baugesetzbuch bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind.

Die Fälligkeit des Anspruchs ist dadurch herbeizuführen, dass die Leistung der Entschädigung bei der Stadtverwaltung Ludwigshafen (Bereich Stadtplanung, Rathausplatz 20 in 67059 Ludwigshafen am Rhein) schriftlich beantragt wird. Der Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die o.g. Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird (§ 44 Abs. 4 Baugesetzbuch).

Eine Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung (GemO) ist nach § 24 Abs. 6 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach dieser öffentlichen Bekanntmachung schriftlich unter Bezeichnung der Tatsachen, die eine solche Rechtsverletzung begründen können, gegenüber der Stadtverwaltung (Bereich Stadtplanung, Rathausplatz 20, 67059 Ludwigshafen) geltend gemacht wird. Hat jemand die Verletzung von Verfahrens- und

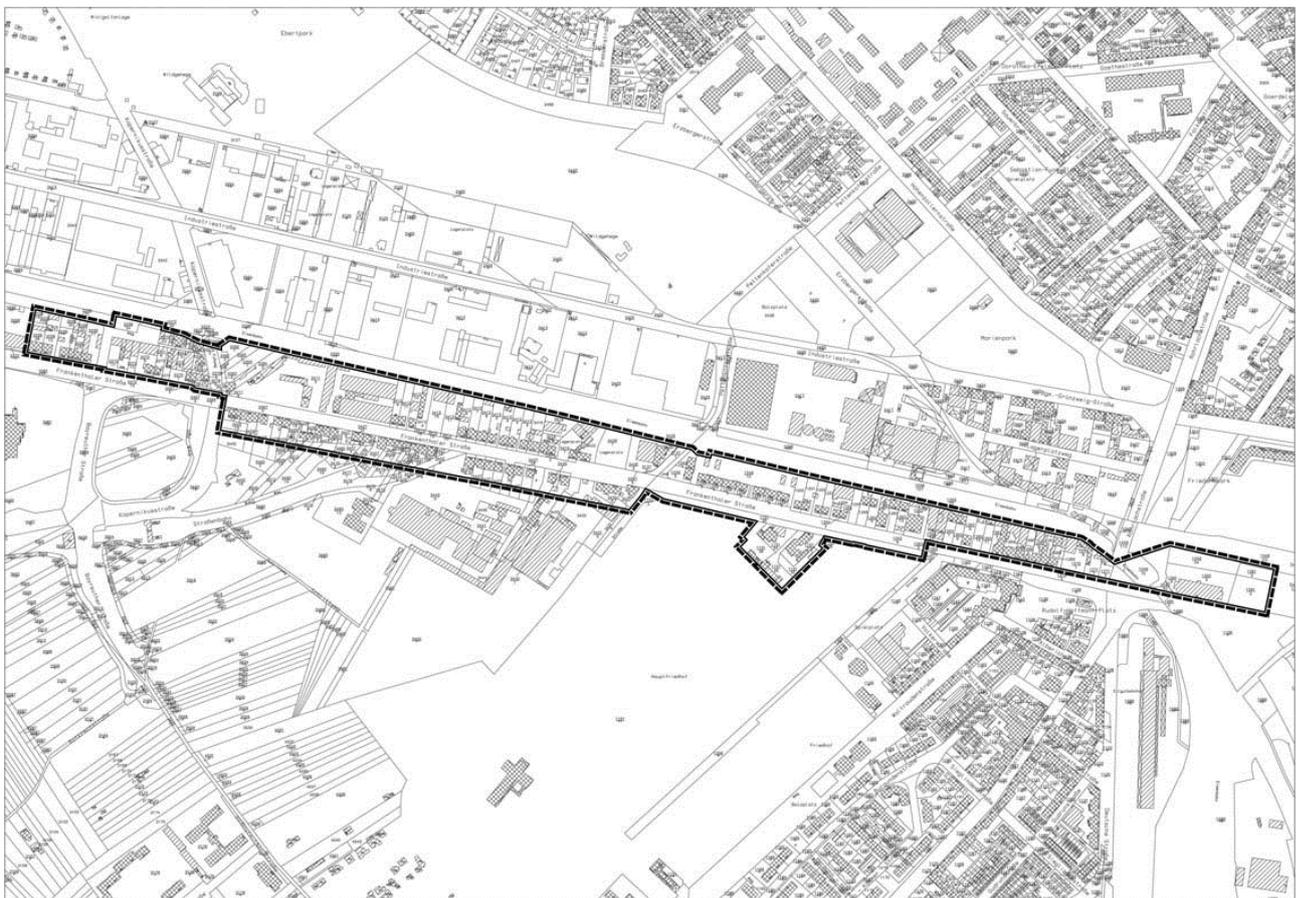
Formvorschriften nach § 24 Abs. 6 S. 2 Nr. 2 GemO geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der Jahresfrist jeder diese Verletzung geltend machen.

Die Gemeinde hat von der Möglichkeit des § 13 BauGB Gebrauch gemacht und den Bebauungsplan im vereinfachten Verfahren aufgestellt.

Mit dieser amtlichen Bekanntmachung und damit Rechtskraft des Bebauungsplanes Nr. 633 tritt die Veränderungssperre vom 02.03.2011 zum Bebauungsplan, die zweimal verlängert worden ist, außer Kraft.

Ludwigshafen am Rhein, den 18.02.2015
Stadtverwaltung

gez.
Klaus Dillinger
Beigeordneter



Haushaltssatzung des Gewässerzweckverband Isenach-Eckbach für das Jahr 2015 und 2016

Die Verbandsversammlung des Gewässerzweckverbandes Isenach-Eckbach hat auf Grund der §§ 95 ff der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 19.08.2014 (GVBl. S. 181), in Verbindung mit § 7 Abs. 1 Nr. 4 des Landesgesetz über die kommunale Zusammenarbeit (KOMZG) vom 22.12.1982 (GVBl. S. 476) zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.09.2010 (GVBl. S. 280) in seiner Sitzung am 27.11.2014 die Haushaltssatzung nebst Anlagen für das Jahr 2015 und 2016 beschlossen. Der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD) Trier wurde die Haushaltssatzung nebst Anlagen vorgelegt. Die ADD als Aufsichtsbehörde hat laut Mitteilung vom 08.12.2014 (Az.: 17 06-GZV IE / 21a) keine Bedenken wegen Rechtsverletzung gegen die Festsetzungen in der Haushaltssatzung und den Veranschlagungen im Haushaltsplan erhoben. Die Haushaltssatzung wird hiermit bekannt gemacht.

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt		
Festgesetzt werden	<u>2015</u>	<u>2016</u>
1. im Ergebnishaushalt		
der Gesamtbetrag der Erträge auf	1.736.779,00 €	1.753.292,00 €
der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	1.736.779,00 €	1.753.292,00 €
Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag	0,00 €	0,00 €
2. Im Finanzhaushalt		
die ordentliche Einzahlungen auf	1.572.779,00 €	1.589.292,00 €
die ordentliche Auszahlungen auf	1.550.779,00 €	1.570.292,00 €
Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen	22.000,00 €	19.000,00 €
die außerordentlichen Einzahlungen auf	0,00 €	0,00 €
die außergewöhnlichen Auszahlungen auf	0,00 €	0,00 €
Saldo der außergewöhnlichen Ein- und Auszahlungen auf	0,00 €	0,00 €
die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	8.782.000,00 €	9.352.500,00 €
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	8.782.000,00 €	9.352.500,00 €
Saldo der Ein- und Ausgaben aus Investitionstätigkeit	0,00 €	0,00 €
die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0,00 €	0,00 €
die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	22.000,00 €	19.000,00 €
Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzstätigkeit	-22.000,00 €	-19.000,00 €

§ 2 Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen erforderlich ist wird festgesetzt für

	<u>2015</u>	<u>2016</u>
zinslose Kredite auf	0,00 €	0,00 €
verzinsten Kredite auf	0,00 €	0,00 €

§ 3 Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen (Verpflichtungsermächtigungen) belasten, wird festgesetzt:

für 2015	0,00 €
für 2016	0,00 €

§ 4 Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung

Der Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung wird festgesetzt:

für 2015	100.000,00 €
für 2016	100.000,00 €

§ 5 Verbandsumlage

Die Verbandsumlage zur Finanzierung der laufenden Geschäftstätigkeit wird festgesetzt:

	2015
Verbandsumlage	1.537.879,00 €
Verbandsumlage (Teil Investitionen/Anschaffungen)	145.000,00 €
<i>Summe:</i>	<i>1.682.879,00 €</i>
	2016
Verbandsumlage	1.562.492,00 €
Verbandsumlage (Teil Investitionen/Anschaffungen)	143.000,00 €
<i>Summe:</i>	<i>1.705.492,00 €</i>

Die Verteilung auf die Mitgliedsgemeinden erfolgt nach dem **Kostenverteiler 2015/2016**, der als **Anlage 3** Bestandteil der Haushaltssatzung ist.

Die Verteilung der Verbandsumlage **2015** je Mitglied ist in der **Anlage 1** festgesetzt.

Die Verteilung der Verbandsumlage **2016** je Mitglied ist in der **Anlage 2** festgesetzt.

Die Verbandsumlage je Haushaltsjahr ist wie folgt fällig:

Je 20% zum 01.02., 01.05. und 01.08. und 40% zum 01.11. jeden Jahres.

Soweit die Haushaltssatzung für das drauffolgende Jahr nicht rechtzeitig bekannt gemacht werden kann, sind zu den v. g. Fälligkeiten Abschlagszahlungen in gleicher Höhe zu leisten.

§ 6 Sonderumlage

Die Sonderumlage zur Finanzierung der Gemeinschaftsaufgaben wird für 2015 und 2016 jeweils mit 0 € festgesetzt.

§ 7 Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitals zum 01.01.2009 beträgt 286.504,46 € (nach Prüfung der Eröffnungsbilanz 2009). Erst mit Vorlage, der auf 2009 nachfolgenden Jahresabschlüsse ergibt sich der aktuelle

§ 8 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Erhebliche über- u. außerplanmäßige Aufwendungen u. Auszahlungen gem. § 100 (1) Satz 2 GemO liegen vor, wenn im Einzelfall 15.000 € überschritten sind. Folgende Zuständigkeiten sind festgelegt:

der Geschäftsführer bis	5.000,00 €
der Verbandsvorsteher bis	10.000,00 €
der Verbandsausschuss bis	15.000,00 €
die Verbandsversammlung ab	15.000,00 €

Ausgenommen hiervon sind die Energiekosten für den Betrieb der Pumpwerke. Hier ist der Verbandsausschuss, bei Bedarf regelmäßig über die Aufwendungen zu informieren.

§ 9 Wertgrenze für Investitionen

Die Wertgrenze von Investitionen, die einzeln im Teilfinanzhaushalt darzustellen ist, beträgt:	5.000,00 €
--	------------

§ 10 Altersteilzeit

Die Festsetzungen für die Beschäftigten nach dem Tarifvertrag ergeben sich aus dem Stellenplan. Für die Haushaltsjahre 2015 und 2016 ergeben sich keine Altersteilzeitverträge.

§ 11 Inkrafttreten

Die Haushaltssatzung für das Jahr 2015 und 2016 tritt ab 01.01.2015 in Kraft.

Gewässerzweckverband Isenach-Eckbach
Lamsheim, 27.11.2014
gez. Gräf
Verbandsvorsteher

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Abs. 1 des Zweckverbandsgesetzes i.V.m. § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften beim Erlass der Haushaltssatzung für deren Gültigkeit von Anfang an unbeachtlich ist, wenn diese nicht innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung der Haushaltssatzung gegenüber dem Gewässerzweckverband Isenach-Eckbach unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Der Haushaltsplan mit Anlagen liegt an sieben folgenden Werktagen nach der öffentlichen Bekanntmachung in den Geschäftsräumen des Gewässerzweckverbandes Isenach-Eckbach, Am Holzacker 1, 67245 Lamsheim, während der üblichen Dienstzeiten zur jedermann Einsicht aus.

Hinweis zur Veröffentlichung der Haushaltssatzung für das Jahr 2015 und 2016:

Die der ADD vorgelegten Unterlagen wurden zur Kenntnis genommen und geprüft. Nach §§ 2 und 3 der Haushaltssatzung für das Jahr 2015 und 2016 sind für beide Haushaltsjahre weder Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen noch Verpflichtungsermächtigungen veranschlagt. In Folge dessen enthält die Haushaltssatzung keine genehmigungspflichtigen Teile im Sinne des § 95 Absatz 5 Gemeindeordnung i.V.m. § 7 Absatz 1 Nr. 8 Landesgesetz über die kommunale Zusammenarbeit.

Es ist festzustellen, dass die Festsetzungen des § 1 Nr. 2 der Haushaltssatzung hinsichtlich Auszahlung aus Finanzierungstätigkeit für die Jahre 2015 und 2016 irrtümlicherweise fehlerhaft sind. Auf die fehlerhafte Festsetzung wird hiermit hingewiesen. Die Haushaltssatzung enthält nunmehr die korrekten Beträge. Die Verbandsversammlung ist informiert und wird i.R. der nächsten Sitzung die korrigierte Haushaltssatzung für 2015 und 2016 erneut beschließen.

Anlage 1 zur Haushaltssatzung 2015/2016

Aufteilung <u>Verbandsumlage</u> auf Mitgliedsgemeinde				
für das Haushaltsjahr 2015				
nach Kostenverteiler				
Mitgliedskörperschaft	Kostenverteiler 2015	Umlageanteil		
	Anteil in %	Haushaltsjahr 2015		
		Eur		
		1	2	3
A) Städte und Gemeinden				
1. Bad Dürkheim	10,50	161.477,30	15.225,00	176.702,30
2. Bobenheim-Roxheim	2,87	44.137,13	4.161,50	48.298,63
3. Böhl-Iggelheim	0,22	3.383,33	319,00	3.702,33
4. Frankenthal (Pfalz)	10,20	156.863,66	14.790,00	171.653,66
5. Grünstadt	3,47	53.364,40	5.031,50	58.395,90
6. Ludwigshafen a. Rh.	9,59	147.482,60	13.905,50	161.388,10
7. Mutterstadt	3,42	52.595,46	4.959,00	57.554,46
8. Worms	0,20	3.075,76	290,00	3.365,76
B) Verbandsgemeinden				
1. Dannstadt-Schauernheim	6,10	93.810,62	8.845,00	102.655,62
2. Deidesheim	9,22	141.792,44	13.369,00	155.161,44
3. Freinsheim	9,90	152.250,02	14.355,00	166.605,02
4. Grünstadt-Land	9,88	151.942,45	14.326,00	166.268,45
5. Lamsheim-Heßheim	7,32	112.572,74	10.614,00	123.186,74
6. Maxdorf	5,16	79.354,56	7.482,00	86.836,56
7. Wachenheim/Wstr.	6,95	106.882,59	10.077,50	116.960,09
C) Landkreis				
Rhein-Pfalz-Kreis	5,00	76.893,95	7.250,00	84.143,95
Umlagebedarf	100,00	1.537.879,00	145.000,00	1.682.879,00

Spalte 1 = Umlage zur Finanzierung des Ergebnishaushalt
 Spalte 2 = Umlage zur Finanzierung von Anschaffungen/Investitionen
 Spalte 3 = Gesamte Verbandsumlage

Aufteilung Verbandsumlage auf Mitgliedsgemeinde
für das Haushaltsjahr 2016
nach Kostenverteiler

Mitglieds Körperschaft	Kostenverteiler 2016 Anteil in %	Umlageanteil		
		Haushaltsjahr 2016		
		Eur		
		1	2	3
A) Städte und Gemeinden				
1. Bad Dürkheim	10,50	164.061,66	15.015,00	179.076,66
2. Bobenheim-Roxheim	2,87	44.843,52	4.104,10	48.947,62
3. Böhl-Iggelheim	0,22	3.437,48	314,60	3.752,08
4. Frankenthal (Pfalz)	10,20	159.374,18	14.586,00	173.960,18
5. Grünstadt	3,47	54.218,47	4.962,10	59.180,57
6. Ludwigshafen a. Rh.	9,59	149.842,98	13.713,70	163.556,68
7. Mutterstadt	3,42	53.437,23	4.890,60	58.327,83
8. Worms	0,20	3.124,98	286,00	3.410,98
B) Verbandsgemeinden				
1. Dannstadt-Schauernheim	6,10	95.312,01	8.723,00	104.035,01
2. Deidesheim	9,22	144.061,76	13.184,60	157.246,36
3. Freinsheim	9,90	154.686,71	14.157,00	168.843,71
4. Grünstadt-Land	9,88	154.374,21	14.128,40	168.502,61
5. Lamsheim-Heßheim	7,32	114.374,41	10.467,60	124.842,01
6. Maxdorf	5,16	80.624,59	7.378,80	88.003,39
7. Wachenheim/Wstr.	6,95	108.593,19	9.938,50	118.531,69
C) Landkreis				
Rhein-Pfalz-Kreis	5,00	78.124,60	7.150,00	85.274,60
Umlagebedarf	100,00	1.562.492,00	143.000,00	1.705.492,00

Spalte 1 = Umlage zur Finanzierung des Ergebnishaushalt

Spalte 2 = Umlage zur Finanzierung von Anschaffungen/Investitionen

Spalte 3 = Gesamte Verbandsumlage

Kostenverteiler 2015/16

Mitglieder	Kostenverteiler				
	2005	2008	2012	2013	2015/2016
A) Städte und Gemeinden					
	%	%	%	%	%
1. Bad Dürkheim	10,52	10,50	10,46	10,50	10,50
2. Bobenheim-Roxheim	3,00	2,99	2,95	2,87	2,87
3. Böhl-Iggelheim	0,23	0,22	0,22	0,22	0,22
4. Frankenthal	8,82	8,90	8,87	10,20	10,20
5. Grünstadt	3,11	3,10	3,54	3,47	3,47
Lamsheim	2,68	2,67	3,25	3,07	0,00
6. Ludwigshafen	9,54	9,68	9,51	9,59	9,59
7. Mutterstadt	3,48	3,43	3,38	3,42	3,42
8. Worms	0,24	0,23	0,23	0,20	0,20
B) Verbandsgemeinden					
1. Dannstadt-Schauernheim	6,17	6,14	6,09	6,10	6,10
2. Deidesheim	10,39	9,60	9,47	9,22	9,22
3. Freinsheim	9,78	9,68	9,63	9,90	9,90
4. Grünstadt-Land	10,36	10,25	10,46	9,88	9,88
Heßheim	3,79	4,62	4,57	4,25	0,00
5. Lamsheim-Heßheim	0,00	0,00	0,00	0,00	7,32
6. Maxdorf	5,39	5,44	5,38	5,16	5,16
7. Wachenheim	7,49	7,55	6,99	6,95	6,95
C) Landkreis					
Rhein-Pfalz-Kreis	5,000	5,00	5,00	5,00	5,00
Gesamt	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0